

.....
.....
.....
.....

Cornèr Banca SA
Tödistrasse 27
CH-8002 Zürich

Verwaltungsmandat

Nr. _____
Cornèrtrader Konto

Der unterzeichnete Mandant erteilt hiermit

ein Mandat ohne Substitutionsrecht, ihn gegenüber der Cornèr Bank AG (nachstehend auch als «Bank» bezeichnet) in allen Angelegenheiten hinsichtlich der Geschäftsbeziehung unter der vorerwähnten Nummer (Cornèrtrader) zu vertreten, wobei er befugt ist,
*

über die Wertschriften, Sparhefte und Vermögenswerte jeglicher Art, welche in einem auf seinen Namen lautenden (Unter-)Konto hinterlegt sind, zu verfügen,

so dass diese Vermögenswerte - in welcher Form auch immer sie vorliegen - durch Kauf, Verkauf oder Wandel, gegebenenfalls durch Ausübung oder bestmöglichen Verkauf von Optionsrechten, vermehrt oder vermindert werden, insbesondere mit Blick auf die Performance der besagten Transaktionen und Order, und Transaktionen einzugehen, die nicht abgesichert sind und/oder höhere Risiken beinhalten. Das Mandat umfasst auch andere finanzielle und monetäre Transaktionen (beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, Transaktionen betreffend Währungen, Edelmetalle, Münzen, Optionen, Indizes, und Rohstoffe gegen bar, Terminkontrakte oder Transaktionen mit Prämie) wie auch die Errichtung von Treuhand- und Festgeldanlagen, welche namens und auf Gefahr des Mandanten erfolgen. Kurzfristige Überziehungen von Kreditlinien sind zulässig, vorausgesetzt sie sind kurzfristig gedeckt. Der Mandant erklärt, dass er mit der Funktionsweise aller Investments und Transaktionen hinsichtlich jeglicher Finanzinstrumente, welche vom Mandatar eingesetzt werden, insbesondere mit derivativen Instrumenten vertraut ist. Der Mandant erklärt weiter, dass er die erhöhten Risiken solcher Transaktionen akzeptiert und bestätigt, dass die entsprechenden Verpflichtungen mit seiner finanziellen Situation vereinbar sind. Der Mandant bestätigt überdies, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cornèrtrader, die «Risiko hinweise zu Devisen- und CFD-Transaktionen», «Besondere Risiken im Effektenhandel» akzeptiert und dass er die Anwendung von Regeln und Gepflogenheiten der betreffenden Märkte und Börsen für alle Geschäfte, Investments, Transaktionen, Handlungen oder Unterlassungen des Mandatars hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen unter obiger Nummer anerkennt.

Der Mandatar ist demgegenüber nicht befugt, zu seinen eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter hinsichtlich von Wertschriften oder anderer Vermögenswerten in welcher Form auch immer ganz oder teilweise Rückzüge zu tätigen oder diese auf welche Art auch immer zu übertragen, und er darf keine Zahlungen ausführen, es sei denn, diese Zahlungen entsprechen dem Gegenwert der Wertschriften oder Vermögenswerte, die gekauft bzw. subskribiert wurden bzw. dem Margin Call. Der Mandatar ist nicht befugt, Vermögenswerte auf dem Konto zu Gunsten und zum Nutzen Dritter oder zu seinen eigenen Gunsten zu verpfänden.

Der Mandatar ist befugt, alle zur Ausübung seines Mandates benötigten Buchhaltungsunterlagen, Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, namentlich die gesamte Korrespondenz, sämtliche Informationen und Dokumente betreffend sämtliche Vermögenswerte des Unterzeichneten, einzusehen und/oder zu erheben.

Der Mandant erklärt ausdrücklich, ab dem jetzigen Zeitpunkt alle oben genannten Handlungen des oben genannten Mandatars zu genehmigen und die rechtliche Bindungswirkung derselben für sich selbst ausnahmslos anzuerkennen; für den Fall, dass das Mandat einer juristischen Person erteilt wird, gilt dies auch hinsichtlich der Personen, deren Unterschriften in diesem Dokument enthalten sind und/oder auf dem vom unterzeichneten Mandanten unterschriebenen Formular aufgeführt sind.

Der Mandant nimmt weiter zur Kenntnis, dass - nachdem das Verwaltungsmandat dem Mandatar erteilt wurde - die Bank lediglich die Verpflichtungen einer Depotbank hat. Der Mandant nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank nicht überprüft, ob der Mandatar sich den Standesregeln- und Richtlinien, die auf ihn anwendbar sind, unterzieht.

Die Bank wird daher unter keinen Umständen die Geschäfte, Transaktionen, Handlungen oder Unterlassungen des Mandatars überprüfen oder kontrollieren. Der Mandatar ist im vollen Umfange für die Verwaltung der vorgenannten Vermögenswerte verantwortlich. Insbesondere trägt der Mandatar die alleinige Verantwortung dafür, den Mandanten auf die inhärenten Risiken der Vermögensverwaltung und die speziellen Risiken gewisser Transaktionen aufmerksam zu machen. **Der Mandant entbindet die Bank von jeglicher Haftung in Bezug auf alle Handlungen, Transaktionen und/oder Unterlassungen des Mandatars; insbesondere, aber ohne Einschränkung, gilt dies hinsichtlich der Ausübung bzw. der Nichtausübung von Anweisungen, die aufgrund der sich aus diesem Mandat ergebenden Befugnisse erteilt wurden und/oder Verluste oder andere Schäden, die der Mandant oder Dritte aufgrund des Mandats erleiden.**

Die Bank weist den Mandanten darauf hin, dass er im Falle von Verlusten lediglich Rechtsbehelfe gegenüber dem Mandatar ergreifen kann.

Der Mandant nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass entsprechend den Gepflogenheiten im Finanzsektor die Bank Entschädigungen, Rabatte oder andere geldwerte Vorteile oder nichtmonetäre Dienste (nachstehend als «Entschädigungen» bezeichnet) von Finanzhändlern und -vermittlern sowie Dritten, insbesondere von unabhängigen Vermögensverwaltern, empfangen und/oder denselben gewähren kann; typischerweise beziehen sich solche Entschädigungen auf entfaltete Aktivitäten und geleistete Dienste gegenüber der Bank, die auf separaten Vereinbarungen beruhen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass der Empfang oder die Gewährung von solchen Entschädigungen unter gewissen Umständen Anlass zu Interessenkonflikten geben kann. Eine solche Entschädigung, welche unter Umständen von beträchtlichem Wert sein kann, kann - hinsichtlich einer Entschädigung, die von der Bank bezahlt wird - aus einer prozentualen Beteiligung an der Kommission, welche die Bank für die Abwicklung gewisser Geschäfte mit Wertschriften des Kunden erhalten hat (z.B. Verhandlungskommission, Spannen zwischen den An- und Verkaufskursen von Devisen, Depotgebühren usw.) bestehen.

Auch für den Fall, dass die von der Bank empfangene und/oder gewährte Entschädigung sich nicht Aktivitäten oder Dienstleistungen der Bank oder der vorgenannten Personen, mit denen separate Vereinbarungen bestehen, zuordnen lässt, oder wenn die vorerwähnte Entschädigung in Ermangelung einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Mandanten und dem Mandatar bzw. der Bank allenfalls einer Ablieferungspflicht gegenüber dem Mandanten unterliegt (z.B. gemäss Artikel 400 OR).

Verzichtet der Mandant auf solche Entschädigungen und anerkennt, dass diese ausschliesslich gegenüber dem jeweiligen Empfänger geschuldet ist. Der Mandant nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Bank nicht verpflichtet ist, dem Mandanten jedwelche Art von Abrechnungen in dieser Hinsicht zur Kenntnis zu bringen.

Eine Verpflichtung, den Mandanten über Transaktionen und, ganz allgemein, über die getätigten Verwaltungshandlungen zu informieren, trifft einzig und allein den Mandatar.

Der Mandant ermächtigt den Mandatar überdies, die oben genannten Vermögenswerte auf dem Cornèrtrader Konto (und allfälligen Unterkonten) zu verwalten, unter anderem mittels Informationssystemen, die sich des (offenen) Internets bedienen, und insbesondere über die Handelsplattform Cornèrtrader und/oder andere Informationsdienste, die von der Bank zur Verfügung gestellt werden, und er entbindet die Bank von einer damit verbundenen Haftung. Der Mandant anerkennt vorbehaltlos, dass er die Verantwortung für sämtliche Folgen, Strafen oder Vertragsverletzungen, die aus der Verwendung solcher Informationssysteme oder -dienste durch den Mandatar resultieren, trägt und entschädigt die Bank für sämtliche direkten und indirekten Schäden, Folgeschäden, Haftungen oder Auslagen, welche die Bank als Folge des Verhaltens (sowohl im Sinne eines Tuns als auch einer Unterlassung) des Mandatars erleidet. Der Mandant bestätigt, dass er sich bewusst ist und akzeptiert, dass (i) die Nutzung der von der Bank zur Verfügung gestellten Informationsdienste die Verwendung von Zugangs-codes, die von der Bank zur Verfügung gestellt werden, beinhaltet, (ii) dass ein **potentielles Risiko besteht, dass nicht autorisierte Personen diese Codes oder gar Informationen hinsichtlich der Bankauszüge entwenden oder abfangen**, und diese missbrauchen, (iii) dass Informationen, die über das öffentliche Internet übertragen werden, selbst dann über Kommunikationsverbindungen und -knoten über nationale Grenzen hinaus verfolgt werden können, wenn Absender und Empfänger im selben Land wohnhaft sind, und zwar selbst dann, wenn sie in verschlüsselte Pakete aufgeteilt werden, und insbesondere, (iv) dass demzufolge bei Nutzung des öffentlichen Internets die Wahrung des Bankgeheimnisses nicht garantiert ist.

Vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Vorschriften erlischt dieses Mandat auch dann nicht, wenn der Mandant oder der Mandatar verstirbt, verschollen ist, seine Handlungsfähigkeit verliert oder in Konkurs fällt, sondern bleibt in jeglicher Hinsicht sowohl für den Unterzeichneten und dessen Mandatar als auch die Bank gültig (gemäss Art. 35 des Schweizerischen Obligationenrechts), bis die Bank vom Unterzeichneten, den gemeinsamen Inhabern der Bankbeziehung, ihren jeweiligen Erben oder anderen dazu befugten Personen eine ausdrückliche schriftliche Widerrufserklärung empfangen hat, wobei hiermit auf jegliche Ausnahmen verzichtet wird. Das vorliegende Mandat erstreckt sich, vorbehaltlich einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Bank, nicht auf verwandte Kontobeziehungen (z.B. «Anhänge»), welche von der Bank gestützt auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bezüglich welcher der Mandant bestätigt, diese erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben, eröffnet wurden oder in Zukunft eröffnet werden.

Alle Rechtsbeziehungen des Mandanten und seinem Mandatar einerseits und der Bank andererseits unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Erfüllungsort, der auf Mandanten und Mandatäre mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland anwendbare Betriebs- und Konkursort sowie der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche Verfahren ist Zürich, Schweiz.

Die Bank behält sich jedoch hiermit das Recht vor, am Gericht des Sitzes bzw. Wohnsitzes des Mandanten bzw. des Mandatars oder einem anderen zuständigen Gericht den Rechtsweg zu beschreiten. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände des Bundesrechts.

Der Mandatar: _____ **

Der Mandant: _____ **

Ort und Datum _____
Ort und Datum _____ Unterzeichnet in Anwesenheit von _____

* gemeinsam – einzeln / ** Unterzeichnung mit vereinbartem Namen, wenn vorhanden